

Ergänzende Anlage zur Beschlussvorlage – Beantwortung der Nachfrage aus der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 13.11.2017

In der Sitzung der Bezirksvertretung Porz vom 13.11.2017 hat Bezirksvertreterin Frau Pischke nachgefragt, ob die Anlieger informiert seien.

Die grundsätzliche Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung einer Anbaustraße ergibt sich aus dem Baugesetzbuch. Eine anlasslose Information zur beitragsrechtlichen Sachlage erfolgt daher nicht.

Im Vorfeld der Abrechnung einer Erschließungsanlage werden die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke umfänglich informiert und angehört. Dies wird auch im Fall der Erschließungsanlage Lülsdorfer Straße/Sandbergstraße geschehen, nachdem die Beitragspflicht entstanden ist und die für die Abrechnung erforderlichen Daten und Berechnungen vollständig vorliegen.

Unabhängig davon kann jederzeit auf Antrag eine Auskunft zur beitragsrechtlichen Situation eines bestimmten Grundstücks erteilt werden. Diese Auskunft ist nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung gebührenpflichtig. Von dieser Möglichkeit wurde im Bereich Lülsdorfer Straße/Sandbergstraße auch in diversen Fällen bereits Gebrauch gemacht.

Der konkrete Gegenstand der Abweichungssatzungssatzung wird durch das Satzungsverfahren (Behandlung in Bezirksvertretung, Fachausschuss und Rat) sowie die öffentliche Bekanntmachung der Satzung publik gemacht. Durch die fehlende Ausparzellierung des Straßenlandes werden weder die technische Funktionsfähigkeit der Erschließungsanlage noch die rechtliche Sicherung der Erschließung beeinträchtigt.